

## **A N T W O R T**

der Stadtverwaltung  
auf eine Anfrage

per Mail  
am 31.01.2023  
durch Frau Freitag

## **F R A G E:**

Die Nds. Bauordnung untersagt seit 2012 sogenannte „Schottergärten“. Durch ein kürzlich ergangenes Urteil des OVG Lüneburg wurde dieses bestätigt. Diese Flächen sind lebensfeindlich, entgegen verbreiteter Auffassung nicht pflegeleicht und schlecht für die Umwelt.

Schottergärten beheimaten nur wenige, ausgewählte Pflanzen, bieten Tieren keine Verstecke und Insekten keine Nahrung, tragen also zum Verlust der Biodiversität bei. Zudem heizen sie sich im Sommer stark auf und tragen zur Erhitzung des Umfelds bei. Sie können, anders als begrünte Flächen, Regenwasser nur in geringstem Maße speichern, was insbesondere bei Starkregenereignissen zu massiven Problemen führen kann. Darüber hinaus führt fehlende Bepflanzung zu einer erhöhten Feinstaubbelastung, sorgt also indirekt für schlechte Luftqualität.

Im Bauausschuss wurde in der letzten Wahlperiode festgelegt, dass künftig jeder Baugenehmigung eine entsprechende Broschüre des NABU („Vorgärten in Barsinghausen“) beigelegt werden solle. Es ist löblich, dass inzwischen in den Festsetzungen der Bebauungspläne explizit auf das Verbot von „Kies- und Steingärten“ (z.B. 216 / im Lohteich) hingewiesen wird, jedoch reichen diese Maßnahmen offenbar nicht aus, vielmehr scheint es auch in Barsinghausen einen deutlichen Trend zur Anlage von Schottergärten zu geben.

Deshalb bitten um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Bauausschusssitzung oder auch gern vorher per E-Mail:

1. Werden Anlagen in Neubaugebieten überprüft?
2. Was passiert mit den „Altfällen“? Werden Hausbesitzer\*innen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen informiert und zum Rückbau aufgefordert?
3. Welche Pläne bestehen innerhalb der Verwaltung, um gegen Schottergärten vorzugehen (Kontrollen, Fristensetzung zur Umgestaltung, Ordnungsverfügung)?
4. Welche Schritte sind innerhalb welches Zeitraums zum Rückbau von Schottergärten realisierbar?

## **A N T W O R T:**

Bislang setzt die Stadtverwaltung auf aktive Aufklärung und Beratungen der Grundstückseigentümer. Mit Erteilung von Baugenehmigungen wird grundsätzlich auf die gesetzliche Vorgabe des § 9 Abs. 2 NBauO hingewiesen, wonach die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Auch wird jeder Genehmigung die Broschüre des NABU („Vorgärten in Barsinghausen“) beigelegt

Der OVG Beschluss vom Januar hat nun bestätigt, dass ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen Schottergärten grundsätzlich möglich sei, bislang hat die Stadt Barsinghausen davon aber noch keinen Gebrauch gemacht.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1) **Werden Anlagen in Neubaugebieten überprüft?**

In den Neubaugebieten / größeren Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch werden die Grundstückseigentümer durch ein Informationsschreiben auf die Unzulässigkeit von Steingärten hingewiesen.

2) **Was passiert mit den „Altfällen“? Werden Hausbesitzer\*innen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen informiert und zum Rückbau aufgefordert?**

In den angesprochenen „Altfällen“ werden Eigentümer seit September 2022 ebenfalls auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Dies geschieht aber nur „anlassbezogen“, eine systematische Kontrolle aller Hausgärten im Stadtgebiet findet nicht statt. In dem Informationsschreiben wird zwar keine Frist zur Beseitigung gesetzt, es wird aber eine weitere Kontrolle angekündigt. Diese soll auch tatsächlich erfolgen. Daraus würde in einem zweiten Schritt ein Anhörungsverfahren resultieren, s. unten 4).

3) **Welche Pläne bestehen innerhalb der Verwaltung, um gegen Schottergärten vorzugehen (Kontrollen, Fristensetzung zur Umgestaltung, Ordnungsverfügung)?**

Ein flächendeckendes Vorgehen gegen alle Steingärten im Stadtgebiet kann seitens der Verwaltung derzeit nicht geleistet werden.

Es bedarf, wie auch das OVG im Beschluss vom 17.01.2023 hervorgehoben hat, stets einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, wobei auch eine Gleichbehandlung gewährleistet werden muss. Gleichbehandlung erfordert ein systematisches Vorgehen / Erfassen. Zunächst ist geplant, auch in weiteren bereits älteren Baugebieten Informationsschreiben zu verteilen und den Eigentümern die Möglichkeit zu geben, angelegte Steingärten freiwillig in Grünflächen zu wandeln. Dies soll dann durch Kontrollen überwacht werden, s.o.

4) **Welche Schritte sind innerhalb welches Zeitraums zum Rückbau von Schottergärten realisierbar?**

Bauaufsichtsbehördliche Anordnungen zum Rückbau von Steingärten würden eine umfassende und flächendeckende Kontrolle aller Grundstücke, eine Beurteilung des Einzelfalls und zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein Beseitigungskonzept voraussetzen.

Auch im Hinblick auf zu erwartende Widerspruchs- und Klageverfahren sind Aussagen zu konkreten Zeiträumen bis zum Rückbau nicht möglich.